

Den nachträglichen Statuten und den, welche dem Schützenverein der Gemeinde Holzhausen von der königlichen Regierung festgestellt sind, muß sich ein jedes Schützenmitglied unterwerfen und wird eine Zuwiderhandlung gegen dieselbe nach Ermessen de Schützenvorstandes bestraft werden.

§ 1

Jeder in der Gemeinde Holzhausen aufgenommene Einwohner kann, sobald er das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, wenn er alsdann selbstständig ist und sich stets moralisch geführt hat, als Schützenmitglied aufgenommen werden.

§ 2

Über die wirklichen Mitglieder des Vereins ist ein besonderes Verzeichnis aufgenommen. Das Austreten aus dem Verein, ebenso das Hinzutreten muß 3 Monate vorher dem Vorstande angezeigt werden.

§ 3

Personen, welche in der Gemeinde nicht aufgenommen, oder eines Amtes halber kein wirkliches Mitglied sein können, dürfen nach geschehener Meldung beim Vorstande nur als Ehrenmitglied an dem Feste teilnehmen.

§ 4

Findet eine Ausweisung eines Mitgliedes statt, so geschieht dieses nach Mehrheit der Stimmen von allen Mitgliedern des Vereins.

§ 5

Mit Ausweisung werden folgende Vergehen bestraft:3

- a) Ungehorsam gegen die Anordnung der Vorgesetzten, Beleidigung eines anderen Mitglieds, Schimpfen, Schlägereien, grobes Betragen, grobe Unvorsichtigkeit beim Aufheben und Niedersetzen der Gewehre.
- b) Gerichtliche Verurteilung wegen Diebstahl oder nach Ermessen des Vorstandes mit einer Geldstrafe von 5 – 15 Sgr. Bestraft.

§ 6

Der Eintritt des Ausgewiesenen kann nach dessen Besserung und Genehmigung des Schützenvorstandes durch Stimmenmehrheit erfolgen.

§ 7

Rauchen auf dem zur Lustbarkeit bestimmten Tanzplatze ist bei 5 Sgr. (0,50 m) Strafe verboten.

§ 8

Wer sich während des Festes berauscht, ungebührlich beträgt oder dazu Veranlassung gibt, verfällt in eine Geldstrafe von 5 – 15 Sgr. (0,50 M – 1,50 M).

§ 9

Unanständiges Benehmen bei Märschen, Lärmen usw. ist bei 5 Sgr. (0,50 M) Strafe verboten.

§ 10

Wer mehrere Tänze mit einer Frauenperson tuth, wie drei, fällt in eine Strafe von 5 Sgr. (0,50 M).

§ 11

Wenn Mannspersonen sich auf die Plätze der Frauen oder Frauen sich auf die der Männer setzen, so zahlen solche eine Strafe von 2 ½ Sgr. (0,25 M).

§ 12

Die Bierkammer wird, sobald die Herren zu Hause gebracht, verschlossen. Außer den dazu bestimmten Männern ist es bei 5 Sgr. (0,50 M) jedem der Eintritt in dieselbe verboten.

§ 13

Bei 5 Sgr. (0,50 M) darf keinem anderen als nur einem Vereinsmitglied Bier verabreicht werden.

§ 14

Ein jedes Mitglied des Vereins muß beim Vorbeigehen der Fahne mit der rechten Hand die Kopfbedeckung fassen. Wer solches unterläßt, verfällt in eine Strafe von 5 Sgr. (0,50 M).

§ 15

Der Posten vor der Fahne ist verantwortlich für deren Sicherheit bei 15 Sgr. (1,50 M) Strafe.

§ 16

Bei Begräbnissen muß aus jeder Familie des Schützenvereinsmitgliedes wenigstens einer die Leiche begleiten. Das fehlende Mitglied wird ohne zuvor geschehene hinlängliche Entschuldigung bei Rottmeister oder Feldwebel mit 5 Sgr. (0,50 M) bestraft.

Die Abteilung, von der der Verstorbene ein Glied war, muß zu dessen Beerdigung behülflich sein. Wer eine Leiche aus der Familie eines zu Vereine Nichtgehörenden zu Grabe begleitet, zahlt ein Thaler (3 M) Strafe.

§ 17

Soll die Leiche eines Nicht zum Verein Gehörenden durch den Verein beerdigt werden, so muß dafür in die Schützenkasse 1 Thaler (3 M) deponiert werden.

§ 18

Der Schützenverein bewilligt dem besten Schützen freie Zeche während des Festes.

Vorstehende Statuten sind vom Schützenvorstande in Kraft gestellt und unterschrieben.

Holzhausen, den 4. Aug. 1852

Der Oberst

Nach § 8 des Schützenbriefes kann ein Vorgesetzter sich zu keinem anderen Dienste schießen, als zum Könige.

Der Oberst

Scheips

In der heutigen Versammlung der hiesigen Schützengesellschaft wurde beschlossen, daß diejenigen Schützenmitglieder welche durch die Schützengesellschaft mit Gewehr und Fahne beerdigt werden wollen, dafür 2 Thaler (6 M) ahlen müssen.

Vom Schützenvorstande bestätigt und unterschrieben.

Der Oberst

Scheips

Schützenbrief für die Gemeinde Holzhausen

Polizeiliche Genehmigung.

Die beiliegenden Statuten für die Schützengesellschaft zu Holzhausen werden hiermit polizeilich genehmigt, und auf den Antrag der Schützengesellschaft folgende Bestimmungen hinzugefügt:

1. Während der Feier des Festes muß jedes Mitglied einen Hut tragen und
2. mit dem Schützenzeichen „rotes Band im Rockknopfloch und Eichenstrauch am Hute“ versehen sein.
3. Der Beitrag zu den Kosten muß am 2ten Tage gezahlt werden; wer freiwillig keine Zahlung leistet, muß als Schützenmitglied austreten.
4. Auf den Antrag eines Ausgewiesenen kann dessen Wiederaufnahme mit Genehmigung des Schützenvorstandes erfolgen. Vor Ablauf eines 3jährigen Zeitraumes ist die Wiederaufnahme indessen nicht zulässig.

Der Schützenvorstand wird angewiesen, die polizeilichen Bestimmungen über die Feier öffentlicher Feste zur Anwendung zu bringen.

Die Schützengesellschaft hat sich der polizeilichen Anordnungen in jeder Beziehung zu unterwerfen.

Steinheim, den 4. August 1852

Der Amtmann

Fahle

